

**28. Sächsischer Ärztetag/58. Tagung der Kammerversammlung  
22./23. Juni 2018**

**Beschlussvorlage Nr. 7**

**Zu TOP:** 2

**Betrifft:** Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstandes von Ärzten mit Drittstaatenabschlüssen durch Ablegen des medizinischen Staatsexamens

**Einreicher:** Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer

**Aufwendungen:** ./.  
**Höhe der Aufwendungen:** ./.  
**im Wirtschaftsplan enthalten:** ./.

**DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE BESCHLIEßEN:**

Die sächsische Ärzteschaft fordert den Bundesgesetzgeber und die Landesregierung auf, zu regeln, dass alle Ärzte mit absolvierter medizinischer Grundausbildung aus Drittstaaten einen Kenntnisstand nachweisen, über den auch Ärzte verfügen, die in Deutschland die medizinische Grundausbildung absolviert haben. Der Nachweis, dass entsprechende Kenntnisse vorliegen, kann für einen sicheren Patientenschutz nur durch die Teilnahme des medizinischen Staatsexamens am 2. und 3. Abschnitt der "Ärztlichen Prüfung" gewährleistet werden.

**Begründung:**

Die derzeit im Verfahren zur Erteilung einer Approbation vorgesehene Gleichwertigkeitsprüfung stellt nicht sicher, dass Ärzte aus Drittstaaten über dieselben Kompetenzen wie in Deutschland ausgebildete Ärzte verfügen.

Erfahrungen mit dem derzeitigen Verfahren verdeutlichen u. a. folgende Probleme:

- die Echtheit vorgelegter Diplome und Zeugnisse und ihre Beweiskraft ist vielfach nicht abschließend zu bestimmen,
- die Bewertung bestehender Berufserfahrung und die Ermittlung bestehender Defizite ist schwierig,
- häufig werden bei Nachforderungen auf festgestellte Defizite passgenaue Nachweise präsentiert.

---

Angenommen  Abgelehnt  Vorstandsüberweisung  Entfallen  Zurückgezogen  Nichtbefassung

Stimmen: Ja: Einstimmig      Nein: -      Enthaltungen: 1

Zugleich führe die Gleichwertigkeitsprüfung nach Angaben des Statistischen Bundesamts im Jahr 2016 nur bei rund 20% der Antragsteller zur Feststellung von Defiziten, die mittels einer Kenntnisprüfung auszugleichen sind. Das bedeutet, dass nur ein geringer Prozentsatz der Antragsteller überhaupt einer Kenntnisprüfung unterzogen wird.

Eine Prüfung bestehender Kenntnisse durch die Teilnahme am deutschen Staatsexamen bietet die Gewähr für ein transparentes und gerechtes Verfahren. Das Staatsexamen umfasst alle für die Patientenversorgung relevanten Bereiche und Fächer und deckt durch den schriftlichen und den mündlich praktischen Teil theoretische Kenntnisse und praktische, wie auch sprachliche Fertigkeiten ab.

Darüber hinaus kann die Teilnahme am Staatsexamen das Anerkennungsverfahren deutlich beschleunigen, da das langwierige Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung abgekürzt wird, indem z. B. die zeitaufwendige und teilweise kostenintensive Beschaffung von Dokumenten und Zeugnissen nebst Übersetzung obsolet wird.

Dresden, 22. Juni 2018

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer